Der Landrat

Beratungsergebnis

der 4. Sitzung des Kreisausschusses
am Montag, dem 22.03.2021

Tagesordnungspunkt:

Öffentliche Sitzung

5. Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie

5.2 Erleichterter Zugang zu SGB-II-Leistungen während der Coronavirus-Pandemie - Anfrage der SPD-Fraktion vom 18.03.2021 - DS-Nr.: 5412 -

Nachdem die SPD-Fraktion kurz den Grund ihrer Anfrage geschildert hatte, informierte die Verwaltung, dass die erleichterten Zugangsvoraussetzungen durchaus zu einer Ungleichbehandlung von Neufällen während der Coronavirus-Pandemie im Vergleich zu den sog. Altfällen im SGB II, z. B. bei den Unterkunftskosten, führten. Hinsichtlich der Frage der Selbstständigkeit unterscheide sie nicht zwischen Solo- und anderen Selbstständigen. Der in der Anfrage aufgeführte Link zu den internen Regelungen der Bundesagentur für Arbeit sei für sie nur bedingt verbindlich und aufgrund von Änderungen innerhalb kürzester Abstände inzwischen bereits veraltet.

Zur ersten Frage teilte sie mit, dass das Jobcenter nicht rechtswidrig handele. Auch die Regelungen zum erleichterten Zugang erforderten eine Vermögensprüfung in den Fällen, in denen offensichtlich großes Vermögen vorhanden sei. Selbst ein verkürzter und erleichterter Antragsbogen enthalte eine Selbstauskunft der Antragsteller, dass diese nicht über mindestens 60.000 € verfügten. Sozialleistungen würden antragsabhängig gewährt; sie stelle immer wieder fest, dass die Frage der Einkommens- und Vermögensprüfung auch von Selbstständigen nicht verstanden werde. Gelegentlich verweigerten die Antragsteller eine Vorlage ihrer Kontoauszüge für die Einkommensprüfung.

Zu den Fragen 2 bis 4 trug sie vor, dass man derzeit 167 Selbstständige habe, die aktuell aus ihrer gewerblichen Tätigkeit kein Einkommen erzielten und deshalb Geldleistungen bezögen. Die Zahl der insgesamt gestellten Anträge sei nicht darstellbar, weil keine Erfassung abgelehnter und zurückgezogener Anträge erfolge.

Zur Frage 5 berichtete sie, dass die Bearbeitungsdauer der Verwaltung neben einer meist umfänglichen Erstberatung und den Postwegen bei vollständigen Unterlagen in der Regel zwischen ein und drei Tagen betrage. Abhängig von der jeweiligen Haushaltssituation dauere es eine bis drei Wochen, bis der Antragsteller seine Unterlagen zusammen habe. In Einzelfällen könne es aber auch länger dauern. Bisher sei ihr nur ein Beschwerdefall bekannt.

Zur Frage 6 trug sie vor, dass sie natürlich nicht die Antragsaufnahme ablehne. Aber auch im Fall der vereinfachten Leistungen bleibe das Nachrangprinzip bestehen, was bedeute, dass Leistungen wie Wohngeld, Kindergeld, Kinderzuschlag, Arbeitslosengeld I, BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe dem SGB II vorgingen. Sie wolle nicht ausschließen, dass dies in der Kommunikation fehlverstanden werde,

denn die politische Bewerbung des erleichterten Zugangs werde bei den Bürgern manchmal auch so verstanden, dass nur noch Name, Anschrift und Kontoverbindung angegeben werden müssten.

Sie sei sehr froh, dass es den erleichterten Zugang gebe, denn ohne diesen hätte man sicherlich nicht so schnell so vielen Menschen helfen können. Je länger dieser allerdings bestehe, umso mehr „Aufräumarbeiten“ entstünden für die Zeit danach und umso gravierender seien die Ungleichbehandlungen innerhalb des SGB-II-Empfängerkreises.

Ergebnis: Zur Kenntnis genommen